

**Gemeinsame Erklärung zum Vorruhestandsvertrag  
zwischen (Name, Vorname)  
und dem  
Land Brandenburg, vertreten durch(Behörde)  
vom (Datum des Vertrages)**

- I. Hiermit bestätige ich, dass ich ausführlich über folgende Punkte informiert wurde:
1. Bei nach dem 01.01.2006 beginnendem Vorruhestand unterliegt der Vorruheständler der vollen Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit. Da er keinen Anspruch auf das sogenannte Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen gemäß § 428 SGB III hat, ist er verpflichtet, eine von der Agentur für Arbeit ihm angebotene Beschäftigung anzunehmen und Eigenbemühungen bei der Beschäftigungssuche nachzuweisen. Sowohl die Ablehnung von Beschäftigungsangeboten als auch unzureichende Eigenbemühungen können Sperrzeiten (bis zu 12 Wochen Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, 12 Wochen Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, 2 Wochen bei unzureichenden Eigenbemühungen) zur Folge haben. Die Agentur für Arbeit kann Sperrzeiten auch mehrmals hintereinander verhängen. Gemäß § 147 SGB III erlischt der Arbeitslosengeld-Anspruch (nach entsprechender Belehrung), wenn der Arbeitslose (Vorruheständler) Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat.
  2. Die vorzeitige Rente wegen Arbeitslosigkeit gemäß § 237 SGB VI setzt u. a. voraus, dass der Versicherte vor Rentenbeginn 52 Wochen arbeitslos war. Verneinen BfA und/oder Bundesagentur für Arbeit das Vorliegen des Merkmals „Arbeitslosigkeit“, kann die vorzeitige Rente mit 60 Jahren nicht in Anspruch genommen werden. Das hat zur Folge, dass die Betroffenen (sofern keine andere Möglichkeit einer vorzeitigen Rente besteht) erst mit 65 in Rente gehen können.

3. Gemäß § 5 Nr. 4 der Vorruhestands-Richtlinie, die kraft Verweises in den Verträgen zur Anwendung kommt, erfolgt keine Zahlung der Überbrückungshilfe, wenn es „durch pflichtwidriges Verhalten des ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des SGB III ... zu einer Minderung oder Einstellung des Arbeitslosengeldes“ kommt. Pflichtwidriges Verhalten in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn der Vorruheständler Sperrzeiten bei Arbeitsablehnung oder unzureichenden Eigenbemühungen provoziert.
  4. Beginnt der Vorruhestand vertragsgemäß erst am 01.02.2006 oder später, haben die betroffenen Vorruheständler wegen der neuen §§ 127, 434 I SGB III nur maximal 18 Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld (bislang: 24 Monate). Auch nach Ablauf dieser Zeit kann sich der Vorruheständler weiter arbeitssuchend melden und in dieser Zeit seiner Pflicht zur Beschäftigungssuche nachkommen.
  5. Gemäß Vorruhestandsvertrag und Vorruhestandsrichtlinie entfällt der Anspruch auf Überbrückungshilfe, wenn der Vorruheständler eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt.
- II. Der Arbeitgeber hat mir angeboten, den Vorruhestandsvertrag einvernehmlich aufzuheben oder zu ändern.

Ich möchte trotz der aufgezeigten rechtlichen Problematik an meinem Vorruhestandsvertrag festhalten. Für das Vorliegen der Voraussetzungen der vorzeitigen Rente wegen Arbeitslosigkeit gemäß § 237 Abs. 5 SGB VI übernehme ich die alleinige Verantwortung. Dementsprechend erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Zahlung der vollen Überbrückungshilfe durch den Arbeitgeber auf den Zeitpunkt beschränkt ist, zu dem ich mein 60. Lebensjahr vollenden werde.

- III. Mir ist bekannt und bewusst, dass der Arbeitgeber die Überbrückungshilfe nicht über den Zeitpunkt hinaus zahlen wird (Vollendung des 60. Lebensjahres), bis zu dem ich die vorzeitige Rente wegen Arbeitslosigkeit hätte in Anspruch nehmen können, wenn die BfA und/oder Bundesagentur für Arbeit bei der individuellen Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 237 SGB III erfüllt sind, zu einem negativen Ergebnis kommen.

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Geschäftsstelle

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Beschäftigten

**Richtlinie zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeit**

**Erlass vom 11.04.2005, Gesch-Z.: 42-3 B 4000 – 01.148.23**

hier: Abfrage der Interessenten im nachgeordneten Bereich

Dienststelle:

Ansprechpartner, Tel.-Nr.:

1. Anzahl der Vorruhestandsverträge mit Vertragsbeginn 01.01.2006 und später:
  
2. Anzahl potentieller Interessenten für Altersteilzeit nach o.g. Richtlinie (alle Beschäftigten bis Geburtsjahrgang 1951):  
  
davon Anzahl der Beschäftigten, die bereits angefragt haben:
  
3. Anzahl der Beschäftigten, die bereits einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben und für die eine Anpassung (entsprechend Pkt. 2 des Bezugserlasses) in Frage kommen könnte:  
  
davon Anzahl der Beschäftigten, die bereits angefragt haben

**Abschluss von Verträgen nach der Richtlinie zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeit vom 1. Mai 2005**

hier: Anwendung im Geschäftsbereich des MdF

Anlage

Gemäß der o. g. Richtlinie ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit, dass mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eine gleichwertige Stelle eingespart wird.

Mit Erlass vom 28. April 2005, Gesch-Z.: 14 P 2000 – 5/05, hatte ich darum gebeten, bis zur Klärung der Stellenproblematik die Anwendung der Richtlinie auszusetzen. Dieser Erlass wird hiermit aufgehoben.

Anbei übersende ich nochmals den Text der Richtlinie nebst Hinweisen des Referates 42 und bitte, soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen, die Anträge zum Abschluss von neuen Altersteilzeitverhältnissen bzw. zur Umstellung von bestehenden Altersteilzeitverhältnissen in solche nach der neuen Richtlinie zu bewilligen. In den Meldungen der „Ist-Besetzung“ an das Technische Finanzamt bzw. MdF, Referat 13, in der Anlage „Altersteilzeit“ ist dann der Hinweis anzubringen, dass der Vertrag nach der o. g. Richtlinie geschlossen wurde.

Nach Möglichkeit sollte der frühestmögliche Zeitpunkt für die Inanspruchnahme einer Rente als Zeitpunkt für die Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses gewählt werden. Abweichende persönliche Wünsche der Beschäftigten dürfen aber berücksichtigt werden.

**Allgemeine Richtlinie über einen Vorruhestand für Arbeitnehmer – Gesetzgebungsvorhaben:  
Änderung des § 428 SGB III – Vorläufige Aussetzung der Umwandlung der  
Vorruhestandsverträge**

In meinen Erlassen vom 28.04.2005 (Gesch-Z.: 14 P 2000 – 5/05) und vom 22.03.2005 (Gesch-Z.: 14 P 1494 – 02/05) hatte ich gebeten, mit den Betroffenen für die Vorruhestandsverträge mit Vertragsbeginn 01.01.2006 eine Alternativlösung (Vertragsaufhebung, Umwandlung in einen Altersteilzeitvertrag oder in einen Vertrag nach der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187a SGB VI vom 17.12.2002 – „60 plus“ – zu finden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. Mai 2005 - "Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" - ist geplant, die Möglichkeit des Bezuges von Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen gem. § 428 SGB III für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um zwei Jahre zu verlängern. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Vorruhestandsrichtlinie des Landes Brandenburg und die bereits abgeschlossenen Vorruhestandsverträge. Das für das gesamte Land Brandenburg zuständige Grundsatzreferat 42 hat mitgeteilt, dass das Gesetzgebungsverfahren, das voraussichtlich noch vor der Sommerpause abgeschlossen wird, abgewartet werden soll.

Ich bitte, die Sach- und Rechtslage mit den betroffenen Bediensteten zu erörtern und auch individuelle Handlungsoptionen zu entwickeln. Es wird jedoch gebeten, die Umstellung der Vorruhestandsverträge bis zu einem anders lautenden Erlass auszusetzen.

In Fällen, wo das Abwarten der gesetzgeberischen Entscheidung dazu führt, dass sich für den Beschäftigten der Rentenbeginn verzögert, darf die Umwandlung des Vorruhestandsvertrags in ein Altersteilzeitverhältnis nach der Richtlinie zur Förderung der Altersteilzeit erfolgen.

Die Berichtspflicht (15.06.2005) gemäß Erlass vom 22.03.2005 (Gesch-Z.: 14 P 1494 – 02/05) ist aufgehoben.

## **Sozial-TV-BB**

### **Altersteilzeitarbeitsverhältnisse - Wochenarbeitszeit**

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Bei den während der Laufzeit des Sozial-TV-BB geschlossenen Altersteilzeitarbeitsverhältnissen ist danach zu unterscheiden, ob das Altersteilzeitverhältnis bis 01. Januar 2005 (einschließlich) oder danach beginnt. Die Bevorzugung der Altersteilzeitverhältnisse, die vor dem 02. Januar 2005 begannen, war von den Tarifvertragsparteien beabsichtigt.

#### **1. Altersteilzeitverhältnisse, die bis 01.01.2005 (einschließlich) begonnen haben**

a) Bei während der Laufzeit des Sozial-TV-BB vereinbarten Altersteilzeitverhältnissen, die vor dem 02. Januar 2005 begannen, bewirkt § 6 Abs. 2 Sozial-TV eine Modifikation von § 3 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ).

Hatte beispielsweise ein Arbeitnehmer vor Aufnahme der Altersteilzeitarbeit in Anwendung des § 2 Sozial-TV-BB eine besondere regelmäßige Arbeitszeit von 37 Stunden pro Woche zu erbringen, so hat er in der Arbeitsphase des Blockmodells weiterhin 37 Stunden und bei durchgehender Altersteilzeit 18,5 Stunden je Woche zu leisten. Hatte er vor Aufnahme der Altersteilzeitarbeit eine besondere regelmäßige Arbeitszeit von 39,5 Stunden pro Woche zu erbringen, muss er in der Arbeitsphase des Blockmodells weiterhin 39,5 Stunden und bei durchgehender Altersteilzeit 19,75 Stunden je Woche leisten.

b) Sofern in den nach Inkrafttreten des Sozial-TV-BB (01.02.2004) geschlossenen Verträgen die besondere regelmäßige Arbeitszeit nicht berücksichtigt und z.B. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mit 20 Stunden beziffert wurde, sind die Verträge zu korrigieren.

Ein Nachteil für die Arbeitnehmer ist damit nicht verbunden. Die Berechnung des während der Altersteilzeitarbeit maßgeblichen Einkommens erfolgt wegen § 6 Abs. 2 Sozial-TV bei vor dem 02. Januar 2005 beginnenden Altersteilzeitarbeitsverhältnissen fiktiv unter Berücksichtigung der vor Inkrafttreten des Sozial-TV-BB geltenden individuellen Arbeitszeit (vgl. Hinweise zur Anwendung des Sozial-TV-BB vom 03. Februar 2004, Az.: 42-1 B 4000 – 03.40).

#### **2. Ab dem 02. Januar 2005 und später beginnende Altersteilzeitverhältnisse**

a) Da § 6 Abs. 2 Sozial-TV nicht für am 02.01.2005 und später beginnende Altersteilzeitverhältnisse gilt, ist § 3 Abs. 1 TV ATZ unmodifiziert anzuwenden:

Die wöchentliche Arbeitszeit im Altersteilzeitverhältnis (und damit die Basis für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge) ist wie unter 1. a) beschrieben, zu ermitteln. Zusätzlich ist eine Vergleichsrechnung durchzuführen: Wegen § 3 Abs. 1 Satz 3 TV ATZ, der auf §§ 2, 3 Altersteilzeitgesetz (AltTZG) zurückgeht, darf die Arbeitszeit im Altersteilzeitverhältnis nicht höher sein, als die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor Beginn des Altersteilzeitverhältnisses vereinbart war. § 3 Abs. 1

Satz 3 TV ATZ lautet: „Zu Grunde zu legen ist höchstens (!) die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war.“ Auf das Berechnungsbeispiel im Rundschreiben des MdF vom 18.06.2004 (Gesch-Z.: 42-3 B 4000 – 03.40) wird hingewiesen. Im Ergebnis kann sich die Vergleichsrechnung auswirken, wenn der Arbeitnehmer vor Beginn des Sozial-TV-BB weniger als 40 h/ Woche arbeitete.

b) Sofern in bereits abgeschlossenen Verträgen die wöchentliche Arbeitszeit ziffernmäßig bestimmt worden ist, ohne dass die besondere regelmäßige Arbeitszeit Berücksichtigung gefunden hat, ist dies im Wege einer einvernehmlichen Vertragsänderung zu korrigieren, um der gesetzlichen Maßgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG zu entsprechen.

### **3. Sonstiges**

a) Für über die nach dem Vorstehenden korrigierte wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden ist Freizeitausgleich zu gewähren.

b) Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien fallen Altersteilzeitverhältnisse nicht unter den Sozial-Tarifvertrag - selbst dann nicht, wenn sie während der Laufzeit des Sozial-TV vereinbart wurden. Die Altersteilzeit stellt eine besondere Form der Teilzeitarbeit dar, die ebenfalls nicht vom Sozial-TV erfasst wird. Aus diesem Grund greift auch § 3 Abs. 2 Sozial-TV (Wahlrecht zwischen der abgesenkten Arbeitszeit und Ausgleichstagen) nicht.

c) Es erfolgt weder eine Anpassung der Arbeitszeit noch der Bezüge während der Altersteilzeit, wenn der Sozial-TV-BB mit Ablauf des 31.01.2007 außer Kraft tritt.

d) Wegen der Auswirkungen der Änderungen des Alterszeitgesetzes durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) auf die nach dem 30. Juni 2004 beginnenden Altersteilzeitverhältnisse weise ich auf das Rundschreiben des MdF vom 11. Juni 2004 (Gesch-Z.: 42-4 B 4145-10.3) hin.